

MWV-Seminar Unterhaltsschaden
Köln 25./26.04.2016
VRiOLG Dr. Markus Wessel

Schmerzensgeld

§ 253 BGB Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines **Schadens, der nicht Vermögensschaden** ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, **eine billige Entschädigung in Geld** gefordert werden.

Der Anspruch ist nicht auf (fahrlässig oder vorsätzlich) verschuldete Handlungen beschränkt:

Gefährdungshaftung im Straßenverkehr

§ 11 StVG Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Fall der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Wegen des **Schadens, der nicht Vermögensschaden** ist, kann auch eine **billige Entschädigung in Geld** gefordert werden.

Was heißt „billige“ Entschädigung?

Es geht um einen angemessenen Ausgleich für Einbußen im körperlichen, geistigen oder ganz allgemein seelischen Wohlbefinden, unabhängig davon, ob diese zu tatsächlichen Vermögenseinbußen geführt haben.

Vgl. auch BGH – VI ZR 27/14, NJW 2015, 1252:

→ ganzheitliche Betrachtung geboten

Die Höhe des Schmerzensgeldes wird **geschätzt**.

Hierbei besteht ein erheblicher **Ermessensspielraum**.

§ 287 ZPO Schadensermittlung; Höhe der Forderung

(1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht **unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung**. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem **Ermessen** des Gerichts überlassen...

Anspruchsberechtigung

- grundsätzlich **jeder Geschädigte**
- auch **Angehörige** eines Unfallopfers, die nicht selbst unmittelbar geschädigt worden sind?

Bei einem sog. **Schockschaden** kann ausnahmsweise ein Schmerzensgeldanspruch bestehen.

→ Dazu aktuell BGH – VI ZR 548/12, NJW 2015, 1451

→ Vgl. auch OLG Oldenburg – 13 U 69/15

§ 828 BGB Minderjährige

(1) Wer **nicht das siebente Lebensjahr** vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, **nicht verantwortlich**.

(2) Wer das siebente, aber **nicht das zehnte Lebensjahr** vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, **nicht verantwortlich**. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das **18. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, **nicht verantwortlich, wenn** er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Kausalitätsprobleme

Stets ist zuerst festzustellen, **ob der Schadensfall überhaupt zu der behaupteten Beeinträchtigung geführt** hat. Dies hat grundsätzlich der Geschädigte zu beweisen (§ 286 ZPO), wobei im Einzelfall der sog. **Anscheinsbeweis** besonderer Beachtung bedarf.

Erst wenn der Anspruch dem *Grund* nach feststeht, bedarf es der Auseinandersetzung mit dem Schmerzensgeld, d.h. der *Schadenshöhe*.

➔ Abgrenzungsproblem bei mehreren Ursachen und Verursachern:

vgl. dazu OLG Oldenburg – 5 U 28/15, MDR 2015, 1299

Bagatellunfälle

(Fall nach OLG Celle – 14 U 126/09, Schaden-Praxis 2010, 284)

Der Schädiger haftet nicht für **therapiebedingte Primärschäden**, d.h. für Schäden, die erst dadurch entstehen, dass sich **nach einem Unfall** der im juristischen Sinn Nichtbetroffene in ärztliche Behandlung begibt und durch Falschbehandlung eine Gesundheitsverletzung erleidet.

Eine Haftung für Unfallfolgen, die sich ohne organische Primärverletzung allein aufgrund des Unfallerlebnisses und infolge **psychisch vermittelter Kausalität** entwickeln, setzt ein Unfallereignis von hinreichender Schwere und Intensität voraus; Bagatellunfälle genügen hier nicht.

Erst HWS – dann Schlaganfall nach Lesen von Versicherungspost

(OLG Celle - 14 U 137/09, Schaden-Praxis 2011, 287)

Im Rahmen der **Gefährdungshaftung** des StVG ist die Verantwortlichkeit von Halter und Fahrer auf solche Schäden beschränkt, in denen sich gerade die **von einem Kraftfahrzeug als solchen ausgehenden Gefahren** aktualisiert haben.

Das gilt aber nicht für psychische Belastungen aus den Auseinandersetzungen zur Klärung des Unfallhergangs und der Schuldfrage. Denn es ist **nicht Aufgabe der Verkehrsvorschriften, den Geschützten vor den psychischen oder physischen Belastungen** eines etwa gegen ihn gerichteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens oder **der zivilrechtlichen Regulierung seines Schadens zu schützen.**

Konsequenz:

Deshalb **fehlt es an einem haftungsrechtlichen Zusammenhang, wenn** ein Geschädigter sich über einen **Verkehrsunfall** und das anschließende Verhalten des Schädigers derart **aufregt**, dass **es dadurch bei dem Geschädigten zu einer Gehirnblutung mit einem Schlaganfall kommt.**

Und wie sieht es hier aus?

(OLG Celle – 14 U 98/11, Schaden-Praxis 2012, 107)

Wieder ein Auffahrunfall in Hannover.

Stehender Pkw wird an Kreuzung von Müllauto leicht angefahren. Pkw-Fahrer steigt aus, kann herumgehen, lässt sich vorsorglich ins Krankenhaus zur Untersuchung einweisen. Zwei Tage später ist er querschnittsgelähmt, weil durch den Unfall eine – bis dahin unauffällige – „Raumforderung“ im Rückenmark „aktiviert“ wurde.

Kommt es darauf an, was wohl passiert wäre, wenn es nicht zu dem Unfall gekommen wäre?

Anders in diesem Fall

(BGH – VI ZR 116/12, NJW 2013, 1679)

Verlässt ein Unfallbeteiligter wegen eines Auffahrunfalls bei eisglatter Fahrbahn sein Fahrzeug, um sich über die Unfallfolgen zu informieren, eröffnet er dadurch nicht selbst einen eigenständigen Gefahrenkreis. Stürzt er infolge der Eisglätte, **verwirklicht** sich nicht eine aufgrund der Straßenverhältnisse gegebene allgemeine Unfallgefahr, sondern die **besondere durch den Unfall entstandene Gefahrenlage.**

Doppelfunktion des Schmerzensgeldes:

Was wird abgegolten?

Ausgleich der nichtvermögensrechtlichen Schäden

und

Genugtuung für das erlittene Unrecht

In diesem Rahmen sind vor allem zu berücksichtigen:

- Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen
 - der Grad des Verschuldens des Verpflichteten
 - die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile
- ➔ Vgl. dazu OLG Naumburg – 2 U 62/14, NZV 2016, 133

Mehrere Verletzungen

Keine Addition von Einzelschmerzensgeldern

Es ist eine **Gesamtbetrachtung** vorzunehmen.

Regel: Ein **einheitlicher** Betrag für alles.

Ausgangspunkt ist zunächst die schwerste Einzelverletzung.

Psychische Beeinträchtigungen

Psychische Beeinträchtigungen sind grundsätzlich ebenso ausgleichsfähig wie körperliche Verletzungen. Es kommt auch hier auf die Schwere und Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung im jeweiligen Fall an.

Der Schädiger hat kein „Recht“ auf einen psychisch stabilen Geschädigten.

Begehrensneurosen

Für die Verneinung des Zurechnungszusammenhangs zwischen unfallbedingten Verletzungen und Folgeschäden wegen einer Begehrensneurose ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass **die Beschwerden entscheidend durch eine neurotische Begehrenshaltung geprägt** sind.

Nachweisprobleme

Bei komplexen Schadensfällen kommt man in der Regel nicht an der Aufklärung mithilfe eines **Sachverständigen** vorbei.

Schätzung

Bezugspunkt ist der jeweilige **Einzelfall** und der **Betroffene**

Beispiel:

Fingerverletzung bei Tischler oder Maurer einerseits und Konzertpianist oder Chirurg andererseits

Schmerzensgeldtabellen

- bieten nur Anhaltspunkte für eine ungefähre Größenordnung
- den Besonderheiten des Falles ist stets Rechnung zu tragen
- evtl. ist bei einer „passenden“ – jedoch alten - Entscheidung ein Inflationsausgleich zu erwägen („Indexanpassung“)

Bemessungsformen

- im Regelfall **einmaliger Kapitalbetrag**
- möglich aber auch ein **Teilschmerzensgeld**
- oder eine **Schmerzensgeldrente**

Abfindung und Vergleich

Es kommt auf klare und eindeutige Formulierungen an

X. verpflichtet sich an Y. einen Betrag/ein Schmerzensgeld in Höhe von,... EUR zu zahlen. Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche des Y. aus dem Vorfall vom ... in ... abgegolten, seien sie entstanden oder noch nicht entstanden, bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder unvorhersehbar, vergangen, gegenwärtig oder zukünftig. Y. erklärt sich hiermit endgültig und vorbehaltlos für abgefunden. Nachforderungen des Y. gegenüber X. sind in jedem Fall, gleich aus welchem Grund, ausgeschlossen.

Problem, wenn weitere Schädiger existieren:

Vergleich hat im Zweifel keine Gesamtwirkung!

Vorsorglich weitere Ansprüche des Geschädigten aus dem Schadensfall gegen Dritte, die noch als Gesamtschuldner in Betracht kommen, **abtreten** lassen.

Verjährung

grundsätzlich drei Jahre gem. § 195 BGB

aber § 199 BGB:

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist *und*

2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners *Kenntnis* erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in **30 Jahren** von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Verjährung und Verhandlungen über den Anspruch

Die **Verjährung** ist **gehemmt, bis** der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen **verweigert**. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 BGB).

Viel Erfolg bei der Schadensabwicklung ...